



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Polizeiinspektion Solingen und Polizeipräsidium Wuppertal

Besuche vom 7. Juni 2017

Az.: 232-NW/I/I7

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fixierungen.....	3
II	Bauliche Gegebenheiten.....	4
III	Verpixelung der Videoüberwachung	4
IV	Vollständigkeit des Gewahrsamsbuchs	5
V	Ausstattung der Gewahrsamsräume	5
1	Beleuchtung.....	5
2	Brandmelder.....	6
VI	Arzt.....	6
VII	Personal	6
1	Respektvoller Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen.....	6
2	Verfügbarkeit weiblicher Bediensteter.....	6
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	7
I	Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen.....	7
II	Erkennbarkeit der Videoüberwachung	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 7. Juni 2017 die Polizeiinspektion Solingen und das Polizeipräsidium Wuppertal.

Beide Besuche erfolgten unangekündigt. Die Delegation traf um 6:15 Uhr in der Polizeiinspektion Solingen ein. Im Anschluss besuchte sie das Polizeipräsidium Wuppertal, wo sie um 11:30 Uhr empfangen wurde.

In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Unterlagen. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher.

Die Polizeiinspektion Solingen verfügt über neun Einzelgewahrsamsräume, wovon drei videoüberwacht sind. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 1.248 Personen in Gewahrsam (in 2017 bisher 531). Zum Zeitpunkt des Besuchs war das Gewahrsam mit einer Person belegt.

Das Polizeipräsidium Wuppertal verfügt zurzeit über 22 Einzel- und zwei Sammelgewahrsamsräume für max. 15 Personen. Ein Einzelgewahrsamsraum ist videoüberwacht. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 2.283 Personen in Gewahrsam (in 2017 bisher 900). Zum Zeitpunkt des Besuchs war das Gewahrsam mit einer Person belegt.

B Positive Beobachtungen

Die Polizeibeamtinnen und -beamten des Gewahrsams des Polizeipräsidiums Wuppertal verfügen über eine bemerkenswert menschenfreundliche und menschenrechtsorientierte Grundhaltung, die durch Eigeninitiativen und ein besonderes Engagement deutlich wird. Als besonders positiv ist in dem Zusammenhang die ausführliche und gut strukturierte Gewahrsamsdokumentation des Polizeipräsidiums Wuppertal zu erwähnen. Das vorgegebene Standardformular wird von den Bediensteten der Dienststelle auf der Rückseite durch viele für den Gewahrsam wichtige Informationen erweitert. Dieses selbst entwickelte Formular bietet auf einem Blatt eine Übersicht zu Themen wie der Konsultation eines Anwalts, Arztes oder Dolmetschers oder dem Zeitpunkt der Konsultation. Darüber hinaus spiegelte sich diese Grundhaltung auch in der wohlabgewogenen Entscheidung, die aktuell in Gewahrsam befindliche Person der klinisch-psychiatrischen Versorgung zu übergeben wider.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Fixierungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass im Polizeipräsidium Wuppertal in den letzten zwei Jahren keine Fixierungen durchgeführt wurden.

In der Polizeiinspektion Solingen werden Fixierungen von Personen nach Angabe der Dienststellenleitung regelmäßig durchgeführt. Eine angeforderte Dokumentation über die Anzahl der durchgeführten Fixierungen, der Fixierungsgründe sowie Art und Dauer konnte von der Dienststelle nicht vorgewiesen werden, da „entsprechende Daten nicht erhoben werden“. Daher bleibt die Frage offen, inwiefern Fixierungen in der Dienststelle dokumentiert werden. Sollte eine Dokumentation nicht erfolgen, würde dies den Angaben des Nordrhein-Westfälischen Ministeriums für Inneres in der Stellungnahme vom 23. Juni 2017¹, wonach Fixierungen in allen Fällen unter Angabe des Grundes, der Art und der Dauer dokumentiert werden, widersprechen. Fixierungen sind erheblich in das Recht auf Bewegungsfreiheit eingreifende Maßnahmen, die in jedem Fall ausführlich zu dokumentieren sind. Die Dokumentation muss darüber hinaus in einer Art und Weise erfolgen, die es ermöglicht, einen Überblick über Anzahl, Grund, Art und Dauer der Fixierungen zu erhalten.

Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen grundsätzlich keine Fixierungen vorgenommen werden sollen. Eine Fixierung birgt ein hohes Verletzungsrisiko, weshalb sie an hohe Anforderungen geknüpft werden muss, die in Polizeidienststellen nicht erfüllt werden können. Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien

¹ Stellungnahme zum Bericht der Nationale Stelle zum Besuch der Polizeiwache Siegburg (Az. 402-57.01.24).

in Baden-Württemberg, Berlin, Saarland und Thüringen nicht mehr. Personen, die fixiert werden müssten, werden in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch der Europäische Anti-Folter-Ausschuss (CPT) fordert in seinem aktuellen Bericht über den Besuch in Deutschland, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.² Daher sollten Fixierungen ausschließlich im medizinischen Umfeld vorgenommen werden.

Solange noch Fixierungen in den Dienststellen durchgeführt werden, sollten die fixierten Personen bereits bei einer Zwei-Punkt-Fixierung durch eine Sitzwache begleitet und nicht nur per Videoüberwachung beobachtet werden. Erbricht die fixierte Person (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenintoxikation), so kann dies zum Ersticken durch das eigene Erbrochene führen. Ein erforderliches sekundenschnelles Eingreifen der Beamtinnen und Beamten kann bei einer Videoüberwachung nicht gewährleistet werden. Auch muss bei der Fixierung berücksichtigt werden, dass eine deutliche Erregung, die in der Regel auch zur Fixierung geführt hat, mit erhöhter Adrenalinausschüttung einhergeht, die in der Folge zur Verengung der Gefäße (Vasokonstriktion) und damit zu Erhöhung des Blutdrucks führt. Zudem führen Erregungssituationen beispielsweise auch zur Veränderung der Atmung und des Pulses. Daher müssen bei einem fixierten Menschen insbesondere die Vitalwerte überwacht werden, um bei Bedarf rechtzeitig Notfallmaßnahmen ergreifen zu können. Auch dies kann bei einer Videoüberwachung nicht gewährleistet werden.

Werden Fixierungen in einer Einrichtung durchgeführt, sind metallene Hand- und Fußfesseln für Fixierungen nicht akzeptabel. Es wird die Verwendung von Bandagensystemen empfohlen.

Den Ausführungen entsprechend sollte der Passus zu den integrierten Schließmulden im Hüftbereich und am Fußende im „Änderungserlass zu Anforderungen an Gewahrsame der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen werden.

II Bauliche Gegebenheiten

Der Gewahrsam des Polizeipräsidiums Wuppertal erstreckt sich über fünf Ebenen. Diese Ebenen sind jeweils über zwei schmale Treppen mit Zwischenräumen zwischen den Stufen am Ende der Gänge zu erreichen, weshalb, insbesondere wenn sich die in Gewahrsam genommene Person gegen die Unterbringung zur Wehr setzt, ein hohes Verletzungspotenzial besteht. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass sich Bedienstete bereits wiederholt bei der Verbringung eines Inhaftierten in den Gewahrsamsraum auf der Treppe verletzt haben. Die Ebenen sind auch über einen kleinen Aufzug zu erreichen, die Nutzung sei aber mit Inhaftierten nicht praktikabel, weshalb in der Regel die Treppe genutzt werde.

Die Gewahrsamsräume sind ferner renovierungsbedürftig. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Renovierung des Gebäudes bereits in Planung sei. Die Renovierungsmaßnahmen würden allerdings keine Lösung der Treppen-Problematik vorsehen.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der erheblichen Verletzungsgefahr für Bedienstete und in Gewahrsam genommene Personen ist das Gewahrsam des Polizeipräsidiums Wuppertal für die Unterbringung von Personen ungeeignet und sollte nicht weiter genutzt werden.

III Verpixelung der Videoüberwachung

Beide besuchten Polizeidienststellen verfügen über Gewahrsamsräume mit Videoüberwachung.

² Vgl. Bericht des CPT zum Deutschland-Besuch 2015, CPT/Inf (2017) 13, Rn. 33.

Innerhalb der Beobachtungszellen gibt es keinen Hinweis auf eine Videoüberwachung. Da sich in Gewahrsam genommene Personen manchmal nicht in einem Zustand befinden, der es ihnen ermöglicht, die Hinweise vor dem Gewahrsamsraum aufzunehmen, wird das Anbringen entsprechender Hinweise (beispielsweise in Form von Piktogrammen) auch innerhalb der Gewahrsamsräume empfohlen.

Des Weiteren gewährt die Kamera einen uneingeschränkten Einblick in den Bereich der Stehtoilette. Das Videobild läuft in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig weibliche und männliche Bedienstete die Monitore im Blick haben.

Der Intimbereich ist grundsätzlich auch bei Personen im Gewahrsam zu schützen. Dazu gehört insbesondere die unbeobachtete Benutzung der Toilette. Dies kann etwa durch die Verpixelung des Toilettenbereichs auf dem Videomonitor geschehen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, die Gewahrsamsräume ohne Einschränkung zu überwachen.

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

IV Vollständigkeit des Gewahrsamsbuchs

Die Gewahrsamsdokumentation der Polizeiinspektion Solingen wies bemerkenswert viele Unvollständigkeiten auf. So fehlten Angaben zur durchgeführten Belehrung fast vollständig.

Den Gewahrsamsbüchern beider Dienststellen war nicht zu entnehmen, ob eine bei Aufnahme nicht durchgeführte Belehrung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wurde. Die Gewahrsamsbücher wiesen hierfür auch kein entsprechendes Textfeld auf. Zudem werden die für notwendig erachteten Durchsuchungen mit Entkleidung nicht dokumentiert.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch einen Vorgesetzten geprüft werden.

V Ausstattung der Gewahrsamsräume

I Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen des Polizeipräsidiums Wuppertal kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Nur durch eine dimmbare Beleuchtung kann in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht und einer Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt werden, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlaf hindert.

Die Gewahrsamsräume sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten. Die Länderkommission bittet um Mitteilung sobald dies erfolgt ist.

Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

2 Brandmelder

Die Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion Solingen sind nicht mit Brandmeldern ausgestattet. Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Brandmelder anzubringen. Die Länderkommission bittet um Mitteilung sobald dies erfolgt ist.

Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

VI Arzt

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass grundsätzlich jede inhaftierte Person einem Arzt zugeführt werde, wenn sie diesen Wunsch äußere. Ein Polizeibeamter der Polizeiinspektion Solingen äußerte, dass dies nur dann nicht der Fall sei, wenn man wisse, dass der Wunsch einen Arzt zu sehen, lediglich eine Provokation darstelle.

Jede in Haft genommene Person hat einen rechtlichen Anspruch, einen Arzt zu konsultieren. Dies muss in jedem Fall und ohne Ausnahme gewährleistet werden, auch wenn das Verhalten der oder des Inhaftierten den Eindruck erweckt, dass dies möglicherweise keinen medizinisch notwendigen Hintergrund hat, sondern lediglich der Provokation dient. Die ausnahmslose Benachrichtigung des Arztes dient auch der Absicherung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, da diese in der Regel über keine ausreichende medizinische Ausbildung verfügen, um eine solche Bewertung zweifelsfrei treffen zu können.

VII Personal

1 Respektvoller Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen

Auf die Frage nach dem Umgang mit Personen, die angeben an Klaustrophobie zu leiden, antwortete ein leitender Polizeibeamter der Polizeiinspektion Solingen, dass alle Personen im Gewahrsam „Drecksäcke“ seien und sich verdient im Gewahrsam befänden. Solche Personen müssten sehen, wie sie mit ihrer Klaustrophobie umgehen.

Dass sich ein Polizeibeamter in einer Leitungsfunktion in dieser herablassenden Art und Weise gegenüber der Besuchsdelegation äußert, lässt darauf schließen, dass es am erforderlichen respektvollen Umgang gegenüber den Inhaftierten mangelt. Auch fehlt ein Bewusstsein für eine menschenrechtsorientierte Grundhaltung, die mit einem „Begegnen auf Augenhöhe“ einhergeht.

Ein respektvoller Umgang mit dem polizeilichen Gegenüber muss bei jeder polizeilichen Maßnahme Grundvoraussetzung sein. Die Beamtinnen und Beamten der Dienststelle sollten hierfür sensibilisiert werden. Es ist zudem zu überdenken, ob nicht angemessenere Maßnahmen bei dem potentiellen Vorliegen einer Klaustrophobie gefunden werden können. Andere Dienststellen ziehen in solchen Situationen beispielsweise einen Arzt hinzu.

2 Verfügbarkeit weiblicher Bediensteter

Der Besuchsdelegation wurde im Polizeipräsidium Wuppertal auf Nachfrage mitgeteilt, dass die personelle Einsatzplanung nicht immer sicherstellen könne, dass ständig eine Beamtin verfügbar ist.

Im Gewahrsam muss sichergestellt sein, dass die dort untergebrachten Personen von Bediensteten gleichen Geschlechts betreut werden können. Gerade in einem solchen zentralen Gewahrsam mit dieser Größe und Belegungszahl muss gewährleistet werden, dass in jeder Schicht auch eine Beamtin anwesend ist.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Betreteten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Nach Angaben der Bediensteten wird vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraums nicht angeklopft. Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, muss die Intimsphäre geachtet werden. Der in Gewahrsam genommenen Person sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen.

Bedienstete sollten sich daher vor dem Blick durch den Spion oder dem Öffnen der Türe in geeigneter Weise bemerkbar machen.

II Erkennbarkeit der Videoüberwachung

In beiden Dienststellen verfügen die Kameras in den Gewahrsamsräumen über kein rotes Licht oder anderes optisches Signal, das das Einschalten der Kamera anzeigt. Für die Inhaftierten ist dadurch nicht erkennbar, wann die Kamera in Betrieb ist.

Nicht nur auf das Vorhandensein einer Videokamera (s. C III.), sondern auch die aktivierte Videoüberwachung sollte für die betroffene Person erkennbar sein.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Nordrhein-Westfälische Ministerium des Innern zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 15. September 2017